

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 9

Donnerstag, 7. März 2024

Seite: 41

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
Sitzung des Kreistags am 11.03.2024..... 42  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2024; Geschäftsführende Körperschaft:  
Verwaltungsgemeinschaft Velden..... 42  
Vollzug der Baugesetze;  
Änderung der Nutzung des Ladens zu einem Begegnungsraum in Form eines  
Cafes mit 4 Tischen und 14 Gastplätzen durch Frau Gisela Floegel  
Bauort: Obere Stadt 33, 84137 Vilsbiburg Grundstück: Fl.Nr. 123 der  
Gemarkung Vilsbiburg Nachbarbeteiligung durch öffentliche  
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung ..... 43

## **BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

**Am Montag, 11.03.2024, um 14:00 Uhr  
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine  
Sitzung des Kreistags  
mit folgender Tagesordnung statt.**

- 1 Ausscheiden eines Kreistagsmitglieds;  
Niederlegung des Amtes als Kreisträtin durch Frau Jasmin Beinlich (Bündnis90/Die Grünen)
- 2 Listennachfolge bei der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen im Zuge der Niederlegung
- 3 Vereidigung eines neuen Kreistagsmitglieds
- 4 Umbesetzung der Ausschüsse und Änderung der Entsendung in andere öffentlich-rechtliche Institutionen im Zuge des Ausscheidens eines Kreistagsmitglieds und Nachrücken der Listennachfolge bei der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen
- 5 Änderung bei Entsendungen in andere öffentlich-rechtliche Institutionen bei der Ausschussgemeinschaft FDP/FLL/JL
- 6 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;  
beratendes Mitglied bei der Polizei
- 7 Kreishaushalt 2024
- 8 Anträge der Kreistagsfraktionen Freie Wähler/Junge Wähler sowie Bündnis90/Die Grünen / Die Linke/mut zum geplanten Bau einer Hauswirtschaftsschule im Grünen Zentrum
- 9 Realschule Vilsbiburg;  
Entwurfsplanung und Kostenberechnung zu Ersatzneubau;  
Empfehlungsbeschluss Bauausschuss vom 26.02.2024
- 10 Satzung über die überörtlichen Landkreisausbildungen durch die Kreisbrandinspektion sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder und Schiedsrichter

(Nr. 1A vom 29.02.2024)

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Velden, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2024 Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Velden**

#### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.390.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 92.000,00 €  
festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 980.200,00 € festgesetzt (Umlagesoll) und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 herangezogen (Bemessungsgrundlage) und hiermit auf 338 Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 2.900,00 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Velden für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 26.02.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Velden, Rathausplatz 1, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 28.02.2024  
Schulverband Velden

Gez.  
Ludwig Greimel  
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 29.02.2024)

**Vollzug der Baugesetze;**

**Änderung der Nutzung des Ladens zu einem Begegnungsraum in Form eines Cafes mit 4 Tischen und 14 Gastplätzen durch Frau Gisela Floegel**

**Bauort: Obere Stadt 33, 84137 Vilsbiburg**

**Grundstück: Fl.Nr. 123 der Gemarkung Vilsbiburg**

**Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 05.03.2024 erteilte das Landratsamt Landshut Frau Gisela Floegel die baurechtliche Genehmigung für die Änderung der Nutzung des Ladens zu einem Begegnungsraum in Form eines Cafes mit 4 Tischen und 14 Gastplätzen auf dem Grundstück 123 der Gemarkung Vilsbiburg.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut,

Zimmer-Nr. 345, zur Einsichtnahme auf. Es wird darum gebeten, vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3177).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Weichs

(Nr. 41S-1491-2023-BAUG vom 06.03.2024)

Landshut, den 07.03.2024  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat